

Verträge, Vertragstreue, Stabilität

Von Dr. Panos Terz

Verträge – ob bilateral oder multilateral – sind die wichtigsten Ergebnisse des völkerrechtlichen Willensbildungsprozesses. Sie regeln die entscheidenden Fragen der zwischenstaatlichen Beziehungen. Voraussetzung dafür ist aber, daß sie den Grundprinzipien des Völkerrechts entsprechen, insonderheit der souveränen Gleichheit der Staaten, der Gleichberechtigung und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker. Anderenfalls sind sie von Anfang an (ex tunc, ab initio) rechtsungültig. Der Abschluß von Verträgen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten dient der friedlichen Koexistenz, d. h. der Notwendigkeit, die Auseinandersetzung zwischen beiden Gesellschaftsordnungen in Bahnen zu lenken, auf denen nicht Frieden und Existenz der Menschheit bedroht werden. Ebenso wie die friedliche Koexistenz nicht den Klassenkampf aufhebt, kann natürlich auch das Instrumentarium solcher Politik den Grundwiderspruch zwischen beiden Gesellschaftsordnungen nicht aus der Welt schaffen.

Die unterschiedlichen Klasseninteressen, die diese Staaten ja verkörpern, treten nicht nur während der Vertragsverhandlungen, sondern auch danach hervor, wenn es gilt, die Vertragsinhalte zu verwirklichen. So versuchen imperialistische Vertragspartner nicht selten, den Inhalt zu verfälschen und im eigenen Interesse willkürlich zu interpretieren. Selbst vor den Titeln von Verträgen wird dabei nicht haltgemacht. Beispielsweise ist in der BRD immer noch fälschlich von einem „Viermächteabkommen über Berlin“ die Rede, obwohl das zwischen der UdSSR, den USA, Großbritannien und Frankreich vereinbarte Dokument vom 3. September 1971 exakt „Vierseitiges Abkommen“ heißt.

Bezeichnungen und Arten

Die Verträge haben sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen gegenüber den Gewohnheitsnormen durchgesetzt, weil sie konkret und fest umrissen sind. Dabei hängt ihre Wichtigkeit nicht so sehr von der Bezeichnung (Vertrag, Pakt, Abkommen und anderes) ab, die sich größtenteils nach dem zu regelnden Gegenstand richtet oder teilweise sprachlich bedingt ist. Mitunter spielt auch die Rechtstradition eine Rolle. Während z. B. unter Pakt hauptsächlich ein Militärabkommen verstanden wird, beziehen sich im Deutschen die Termini Charta und Statut in erster Linie auf Satzungen internationaler Organisationen. Bei den Wörtern Übereinkunft, Übereinkommen und Abkommen liegt Synonymität vor. Der Notenwechsel, der Briefwechsel – vorausgesetzt, daß Noten und Briefe entgegen-

angenommen worden sind –, das vereinbarte Memorandum und die vereinbarte Denkschrift werden in der Völkerrechtswissenschaft und der Staatenpraxis ebenfalls als Verträge betrachtet, obwohl sie nicht den üblichen Aufbau eines Vertrages (Präambel, Textteil, Schlußbestimmungen) haben. Dennoch kann festgestellt werden, daß sich in den bilateralen Beziehungen zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten zur Bezeichnung von völkerrechtlichen Regelungen das Wort Vertrag durchgesetzt hat, weil es unmißverständlich ist. Als Beispiel hierfür kann der „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD“ vom 21. 12. 1972 genannt werden, durch den sich beide Staaten verpflichten, sich in ihren Beziehungen zueinander von den Prinzipien der souveränen Gleichheit der Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit, territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht und der Nichteinmischung leiten zu lassen (Artikel 2).

Prozeß der Transformation

Bei den internationalen, d. h. multilateralen Dokumenten überwiegt die Bezeichnung Konvention, vor allem wenn es darum geht, bestimmte komplexe Fragen oder bestimmte Bereiche der internationalen Beziehungen nach Möglichkeit in einem Dokument zu regeln. Besonders erwähnenswert sind jene Konventionen, die zur Erhaltung der internationalen Sicherheit abgeschlossen wurden, wie die „Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung vom 10. 4. 1972“ und die „Konvention über das Verbot militärischer oder sonstiger feindseliger Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt vom 18. 5. 1977“. Dokumente dieser Art, die fast immer auf entsprechende Vorschläge und Konventionsentwürfe der UdSSR zurückzuführen sind, haben ohne Zweifel große Bedeutung für die weitere Festigung der internationalen Sicherheit. Die Konventionen gelten jedoch nach ihrem Inkrafttreten in der Regel nur für jene Staaten, die sie unterzeichnet und ratifiziert haben.

In den internationalen Beziehungen kommt es selten vor, daß der zeitliche Abstand zwischen der Unterzeichnung eines solchen Dokumentes und der Transformation in das innerstaatliche Recht gering ist. Es ist verständlich, daß die betreffenden Staaten die entsprechende Zeit benötigen, um sukzessive innerstaatliche Voraussetzungen für die Realisierung ihrer Verpflichtungen zu schaffen, die sich aus den völkerrechtlichen Konventionen ergeben. Die obengenannte Konvention über das Verbot der bakteriologischen Waffen wurde z. B.

1972 unterzeichnet und von der DDR im selben Jahr ratifiziert. In Kraft trat sie 1975, und damit wurde dieses wichtige Dokument für die Mitgliedländer völkerrechtlich verbindlich. In diesem Falle vollzog sich die Transformation mit der Veröffentlichung des Konventionstextes im Gesetzblatt der DDR. Da es sich um souveräne Staaten handelt, entscheiden sie selbständig über den Transformationsprozeß, der mitunter relativ lange dauern kann. Das ist natürlich von der Konventionsmaterie abhängig.

In erster Linie hat die Entwicklung auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle inzwischen zur Herausbildung neuer Vertragsarten geführt, die von aktueller Bedeutung sind. Hierbei handelt es sich um die in zahlreichen Verträgen und anderen Vereinbarungen fixierten Pflichten, über diese Materie Verhandlungen zu führen (Pactum de negotiando) und Verträge abzuschließen (Pactum de contrahendo).

Pacta sunt servanda

Wenn eingangs betont wurde, daß der Vertragsabschluß in enger Verbindung mit dem internationalen Klassenkampf zu sehen ist, so gilt dies uneingeschränkt vor allem für die Vertragsdurchsetzung. Sie hängt vom konkreten internationalen Kräfteverhältnis ab. Während aber die sozialistischen Staaten die vertraglich übernommenen Verpflichtungen strikt, nach Treu und Glauben erfüllen, kann insbesondere in den letzten Jahren bei einigen imperialistischen Staaten ein gestörtes Verhältnis zu dem uralten Grundsatz und zugleich völkerrechtlichen Grundprinzip der Vertragstreue (Pacta sunt servanda: Verträge sind einzuhalten) beobachtet werden. So veranlaßte die willkürliche Handhabung internationaler Verträge durch die Reagan-Administration TASS zu der Feststellung: „Unter Mißachtung der Völkerrechtsnormen und der eigenen Verpflichtungen gegenüber anderen Ländern erweisen sich die USA als ein unzuverlässiger, um nicht zu sagen launischer Partner.“

Eine solche Haltung aber widerspricht zutiefst dem Grundprinzip der Vertragstreue und seiner eigentlichen Zielstellung, stabile internationale Beziehungen, und zwar auf einer ständig höheren Ebene, zu schaffen. Damit ist die dynamische Stabilität gemeint, die in der strikten Einhaltung vereinbarter Verpflichtungen und auf dieser Grundlage in dem Abschluß neuer Verträge besteht. Dazu bedarf es unbedingt der Zuverlässigkeit und des gegenseitigen Vertrauens. Vertragsverletzungen hingegen erschüttern das Vertrauen, führen leicht zu einer Verschlechterung des internationalen Klimas und können unter Umständen die so dringend benötigte Stabilität in den zwischenstaatlichen Vertragsbeziehungen untergraben.